

Problembeschreibung / Begründung

Nach § 7 APG NRW sind Kreise und kreisfreie Städte zur Erarbeitung einer Kommunalen Pflegeplanung verpflichtet. Wenn die Planung Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Einrichtungen sein soll, ist sie jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft (verbindliche Bedarfsplanung) festzustellen (§ 7 Absatz 6 APG NRW). Die verbindliche Bedarfsplanung muss zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung umfassen (hier: bis 2022). Die Stadt Bottrop macht von dieser Möglichkeit weiterhin Gebrauch.

Die verbindliche Bedarfsplanung hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

1. Keine Bedarfsermittlung von zusätzlichen vollstationären Dauerpflegeplätzen
2. Bedarfsermittlung von 20 zusätzlichen separaten oder solitären Kurzzeitpflegeplätzen
3. Keine Bedarfsermittlung von zusätzlichen Tagespflegeplätzen

Der Bedarf an zusätzlichen Kurzzeitpflegeplätzen, insbesondere im Bottroper Norden, wurde auch in den Kommunalen Pflegeplanungen 2017 und 2018 ermittelt. Auf die entsprechenden Bedarfsausschreibungen folgten jedoch keine Bewerbungen. Daher wird die Ausschreibung in diesem Jahr erweitert. So werden auch Bewerbungen nach § 6 Absatz 1 WTG-DVO zugelassen. Demnach kann die Erweiterung der separaten Kurzzeitpflege auch mit einem Ausbau der vollstationären Dauerpflegeplätze kombiniert werden. Dabei darf die Anzahl der zusätzlichen Dauerpflegeplätze maximal so hoch sein wie die der zusätzlichen Kurzzeitpflegeplätze. Bewerber dürfen die Gesamtplatzzahl von 120 Plätzen dabei nicht überschreiten.

Trotz der festgestellten Bedarfsdeckung in der vollstationären Dauerpflege wird die optionale Erweiterung zugelassen, um Anreize für den Ausbau separater Kurzzeitpflegeplätze zu schaffen. Bewerbungen, die ausschließlich den Ausbau separater oder solitärer Kurzzeitpflegeplätze beinhalten, werden bei der Bewertung positiver gewichtet. Sollte neben der Kurzzeitpflege auch die vollstationäre Dauerpflege ausgebaut werden, ist eine Spezialisierung für die zusätzlichen Dauerpflegeplätze zu begrüßen.

Die als Anlage beigefügte Kommunale Pflegeplanung ist aufgrund der integrierten verbindlichen Bedarfsplanung nach § 7 Absatz 6 APG NRW vom Rat der Stadt festzustellen. Im Anschluss wird der festgestellte Bedarf öffentlich ausgeschrieben. Die Ergebnisse der verbindlichen Bedarfsplanung werden 2020 überprüft und fortgeschrieben.

gez. Tischler

Anlage(n):

1. Kommunale_Pflegeplanung_2019

Tischler

Anlage(n):

1. Kommunale_Pflegeplanung_2019